

## NEWSLETTER APRIL 2018

### DigiNetzG

BNetzA-Entscheidung vom 20.04.2018: Synergie- oder Bremseffekte für den Breitbandausbau?.....2

### DatenschutzR

Google Analytics – Zulässigkeit unter der DS-GVO noch unklar.....6

### TK-Überwachung

Auslandskopfüberwachung – BNetzA setzt die Umsetzungsverpflichtung verstärkt durch .....8

### WettbewerbsR

Die Haftung des Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz ..... 10

### Service

Termine ..... 13

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter [newsletter@juconomy.de](mailto:newsletter@juconomy.de)

## BNetzA-Entscheidung vom 20.04.2018: Synergie- oder Bremseffekte für den Breitband- ausbau?

Mit einer Pressemitteilung vom 23.04.2018 stellt die Bundesnetzagentur unter der Überschrift „Bundesnetzagentur sichert Synergieeffekte beim Breitbandausbau“ ihre aktuelle Entscheidung zum DigiNetzG betreffend Mitverlegung in einem städtischen Neubaugebiet heraus. Diese Entscheidung (BK11-17/020) soll in diesem Beitrag zusammenfassend besprochen werden. Hierbei stellen sich einige Fragezeichen an diese Entscheidung. Statt der gewünschten Synergieeffekte könnten sich aus dieser Entscheidung durchaus Bremseffekte für den Breitbandausbau ergeben.

### Ausgangslage

In einem „attraktiven städtischen Neubaugebiet“ (so wörtlich die Pressemitteilung der Bundesnetzagentur) wollte eine privatwirtschaftliche Tochtergesellschaft der Stadt Wiesbaden ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz verlegen. Im Zuge der Erschließung des Gebietes durch eine kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft trat die Telekom Deutschland GmbH mit dem Anspruch an die Stadt Wiesbaden und deren kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft heran, eine Mitverlegung ihrer eigenen Telekommunikations-Netzinfrastruktur zu gestatten. Dies wurde von der Stadt und deren kommunaler Stadtentwicklungsgesellschaft u.a. mit dem Grund abgelehnt, dass der Ausbau des Neubaugebietes nicht „aus öffentlichen Mitteln“ durchgeführt werde.

Die Bundesnetzagentur erlaubte mit ihrer Entscheidung nun die Mitverlegung. Bezüglich der Kosten entschied die Bundesnetzagentur eine Kostenaufteilung der Tiefbaukosten, soweit die Telekom Deutschland ihre Infrastrukturen in einen gemeinsamen Graben einbringen möchte. Für den Fall, dass sie einen eigenen Graben nutzen möchte, müsste sie die Kosten des eigenen Grabens alleine tragen. Für alle anderen Kosten soll die Telekom Deutschland die „zusätzlichen Kosten“ tragen, die aufgrund der Mitverlegung anfallen wie z.B. zusätzliche Planungs-, Koordinierungs- und Verlegungskosten, die bei einer Alleinverlegung durch den Erschließungsträger ansonsten nicht angefallen wären.

## Besonderheiten des Falles

Die aktuelle Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Mitverlegung „bei offenem Graben“ enthält einige Überschneidungen zu den ersten Entscheidungen BK11-17/001 und BK11-17/002. In diesen Verfahren wollte sich die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten im Landkreis Karlsruhe (vertreten durch JUCONOMY Rechtsanwälte) gegen Mitverlegungsansprüche der Unitymedia GmbH und der Telekom Deutschland GmbH mit dem Argument zur Wehr setzen, dass ein Überbau eines entstehenden FTTH-Netzes drohe, das einen diskriminierungsfreien und entbündelten Netzzugang für den Mitverlegungsnachfrager anbiete. Die Bundesnetzagentur hatte sich in diesen ersten Entscheidungen für einen Mitverlegungsanspruch entschieden, weil es sich um ein mit Beihilfen gefördertes Netz handele (Betreibermodell) und ein Überbauschutz zugunsten des Infrastrukturwettbewerbs bei der Mitverlegung gesetzlich nicht bestehe.

Im Gegensatz zu diesen ersten Entscheidungen konnte die Bundesnetzagentur im vorliegenden Streitfall keine Beihilfegewährung für den digitalen Netzausbau zugrunde legen. Allerdings sah sie den Ausbau dennoch - jedenfalls teilweise - als aus „öffentlichen Mitteln“ im Sinne des § 77i Abs. 3 TKG bewirkt an, weil die kommunale Erschließungsgesellschaft gesetzliche Aufgaben der Kommune in der Form der Erschließung von Baugebieten (§ 123 BauGB) wahrnehme. Dass dies durch eine im Eigentum der Kommune stehende juristische Person des Privatrechts erfolge, sei hierbei irrelevant.

## Definition der „öffentlichen Mittel“ und ein obiter dictum

Die Entscheidung führt aus, dass der Begriff der „öffentlichen Mittel“ weder im DigiNetzG noch in der Kostensenkungsrichtlinie definiert sei (Rn. 103). Daher sei die Konkretisierung der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur überlassen (Rn. 105). Finanzielle Mittel, die ein öffentliches Unternehmen für den von ihm verfolgten öffentlichen Zweck wie etwa eine Erschließung einsetze, seien öffentliche Mittel im Sinne des § 77i Abs. 3 TKG. Im Ergebnis offen gelassen wurde zwar, ob eine Finanzierung aus „öffentlichen Mitteln“ auch bereits deshalb gegeben sei, weil die zu errichtenden Versorgungsnetze teilweise auf kommunalen Grundstücken errichtet werden (Rn. 139). Allerdings genüge bereits eine anteilige Tragung der Erschließungskosten durch die Kommune dafür, eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anzunehmen (Rn. 110).

Die Definitionslücken des DigiNetzG in Bezug auf den Begriff der aus „öffentlichen Mittel“ finanzierten Bauarbeiten im Sinne des § 77i Abs. 3 TKG versucht die aktuelle Entscheidung somit zu schließen. Der Definitionsansatz der Bundesnetzagentur ist dabei erklärtermaßen weitgehend und nicht restriktiv, weil dem Infrastrukturwettbewerb eine besondere Bedeutung zukomme (Rn. 210 ff.). Die Gefahren für das Sinken von Investitionsanreizen für den Erstausbauer sollten durch eine angemessene Kostenentscheidung aufgefangen werden.

Zweckbestimmend für die „öffentlichen Mittel“ soll der satzungsgemäße „öffentliche Zweck“ sein, den ein öffentliches Unternehmen bei der Verwendung der Mittel verfolgt. Zur Abgrenzung gegenüber möglichen anderen Fallgestaltungen führt ein wichtiges „obiter dictum“ aus (Rn. 136):

*“Festzuhalten ist an dieser Stelle jedoch auch bereits, dass es nicht sachgerecht ist, automatisch jedes öffentliche Unternehmen, das im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand steht, der Koordinierungsverpflichtung nach §77i Abs. 3 TKG zu unterwerfen. Der Gesetzesbegründung zu § 77i Abs. 3 TKG ist zu entnehmen, dass „öffentliche Mittel“ im Sinne dieser Vorschrift einer besonderen Zweckbindung unterliegen. Das wird durch das zusätzliche Erfordernis reflektiert, dass das öffentliche Unternehmen bei der Verwendung der Mittel seinen satzungsgemäßen öffentlichen Zweck verfolgen muss. Im vorliegenden Fall ist dies über die Baugebietserschließung gerade konkret gegeben. Anders könnte die Beurteilung aussehen, wenn es sich nicht um eine gesetzliche Aufgabe einer Gemeinde handelt (beispielhaft sei hier auf den Katalog aus § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO verwiesen), sondern um eine Tätigkeit auf einem privatwirtschaftlichen Gebiet, z.B. der Breitbandversorgung, welches nicht den originären Aufgaben der Gemeinde zugewiesen ist. Gemäß Art. 87f GG sollen Aufgaben der Telekommunikation gerade als privatwirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden, so dass dabei dann auch eine Aufgabenerbringung durch die öffentliche Hand auf Basis kommunalverfassungsrechtlicher Erlaubnistatbestände zu einer anderen Beurteilung führen könnte.“*

Diesem obiter dictum könnte als definitorische Trennlinie zwischen den beiden Bereichen entnommen werden, dass zwischen gesetzlichen (originären) Pflichtaufgaben von Gemeinden und „freien Aufgaben“ bzw. „freien Selbstverwaltungsaufgaben“ unterschieden werden muss. Es könnte (beachte: Konjunktiv) daher gemäß diesem obiter dictum zu einer

anderen Beurteilung führen, wenn ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit kommunaler Gesellschafterstruktur (z.B. ein Stadtwerk) sich in einem Bereich der freien Aufgaben einer Gemeinde betätigt.

## **Jetzt wird es kompliziert: Bremseffekte für den Breitbandausbau?**

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit von Kommunen auch im Bereich von „freien Aufgaben“ bzw. „freien Selbstverwaltungsaufgaben“ ist kommunalrechtlich gesetzlich auch nur dann erlaubt, wenn ein „öffentlicher Zweck“ für diese Betätigung vorliegt. Beispielsweise besagt dies der § 107 Gemeindeordnung NRW. Nach dessen Ziff. 3 kann für einen Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen ein öffentlicher Zweck angenommen werden (Umkehrschluss zu anderen Aufgaben außerhalb der genannten Bereiche). Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW muss dieses privatwirtschaftliche Unternehmen satzungsgemäß auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet sein. Hier könnte der erste Widerspruch zur aktuellen Entscheidung der BNetzA darin bestehen, dass auch eine Tätigkeit auf einem privatwirtschaftlichen Gebiet wie der Breitbandversorgung einen satzungsgemäßen öffentlichen Zweck verfolgen muss.

Wie würde zudem die Entscheidung über einen Mitverlegungsanspruch lauten, wenn ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit kommunalen Gesellschaftern einen Breitbandnetzausbau für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze durchführt, aber im Zuge dieser Bauarbeiten andere Versorgungsnetze gleichzeitig verbessert werden? Würde eine – im Verhältnis zum eigenwirtschaftlich durchgeführten Breitbandausbau – untergeordnete Verbesserung eines anderen Versorgungsnetzes wie z.B. der Verbesserung eines Straßenbelags bereits genügen, einen generellen Mitverlegungsanspruch gegenüber dem Erstausbauer geltend machen zu können? Was gilt im Rahmen von Multi-Utility-Anschlussaufrüstungen aus Anlass eines Breitbandausbaus? Für ein Neubaugebiet ist es nach dieser aktuellen Entscheidung der BNetzA praktisch so gut wie ausgeschlossen, dass kein Mitverlegungsanspruch gem. § 77i Abs. 3 TKG mehr geltend gemacht werden könnte, unabhängig davon, wie viele und wie hochleistungsfähige Breitbandnetze dort bereits errichtet werden.

Die Gefahr besteht, dass gerade bei „attraktiven städtischen Neubaugebieten“ sich die Mitverlegungsnachfrager um den „synergetischen Netz-

ausbau“ bemühen werden und ansonsten die flächendeckende Breitbandversorgung auf der Strecke bleiben wird. Bremseffekte für den Breitbandausbau sind dadurch jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Weitere Informationen:  
RA Dr. Martin Geppert  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61  
E-Mail: [geppert@juconomy.de](mailto:geppert@juconomy.de)



## DatenschutzR

### Google Analytics – Zulässigkeit unter der DS-GVO noch unklar

Am 25.05.2018 treten die neuen Datenschutzbestimmungen der DS-GVO in Kraft. Zu dem Setzen von Cookies und der Internetnutzung regelt die DS-GVO nichts Spezielles. Gelten die bisherigen Regeln der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Google Analytics dann noch?

#### **Bisheriger Status Quo unter BDSG (alt) und TMG**

Die Verwendung von Google Analytics (GA) wird von den deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden bislang unter TMG und BDSG (alt) unter bestimmten Bedingungen für zulässig erachtet. Diese Bedingungen ergeben sich aus den „Hinweise des HmbBfDI zum Einsatz von Google Analytics“. Auch andere Aufsichtsbehörden, wie z.B. die Hessische, berufen sich bislang auf diese Angaben.

Hiernach wurde der Einsatz von GA dann als zulässig erachtet, wenn

- der Einsatz von GA nur zur Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen nach § 15 Abs. 3 TMG eingesetzt wurde mit Hinweis auf das Widerspruchsrecht des Nutzers und unter Beachtung des Trennungsgebotes bezüglich der Daten.
- eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit Google über GA geschlossen wurde,
- eine Kürzung der an Google übermittelten IP-Adresse (durch Einstellung im GA-Tool) vorgenommen wird,

- technische Unterstützung zur Widerspruchsmöglichkeit für den Nutzer gegeben wird: Hinweis auf die Informationen von Google und die Möglichkeit zum Download einer Browser Plug-Ins, um die Ausführung von GA auf einer Webseite bezüglich eines konkreten Nutzers zu verhindern; Hinweis auf weitere Möglichkeiten zum Widerspruch, wie z.B. „do not track“-Einstellung im Browser oder anderer „Disable-Einstellungen“ bei Smartphones.

## Rechtslage unter der DS-GVO

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ist die Rechtslage unter der DS-GVO noch nicht geklärt. Insoweit wird soweit erkennbar und bekannt nur die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen jedenfalls nicht geringer werden. Zudem ist bereits sicher, dass jedenfalls die bisherige Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung durch eine „Auftragsverarbeitung“ im Sinne von Art. 28 DS-GVO zu ersetzen ist.

Im Übrigen weisen die Aufsichtsbehörden in uns bekannten Schreiben daraufhin, dass noch unsicher ist, ob und wie die Verwendung von GA in Zukunft unter der DS-GVO gerechtfertigt werden kann. Zutreffend ist insoweit, dass die DS-GVO selbst keine spezielle Regelung zum Setzen von Cookies und die Datenverarbeitung bei Web-Diensten trifft.

Ansatzpunkte für eine weitere Rechtfertigung können sich aus der nach wie vor wirksamen ePrivacy-RiLi 2002/58 und Art. 95 DS-GVO ergeben. Zu diskutieren ist, ob § 15 Abs. 3 TMG in richtlinienkonformer Auslegung fortbesteht.

Anbieter können zudem technische Alternativen erwägen, welche die Regelung im Entwurf zur ePrivacy-VO aufnehmen zur Zulässigkeit der Verarbeitung von Mess-Cookies beim Anbieter selbst. Dieser Gesichtspunkt nimmt in der Beratungspraxis eine wichtige Rolle ein. Viele Anbieter wollen aber auf die Dienste von GA nicht verzichten, so dass sich dann die Frage der Zulässigkeit unter der DS-GVO wie beschrieben stellt.

## Fazit

Ein schlechtes Zeugnis für die EU – nach vielen Jahren Diskussion und Erlass der DS-GVO ist kurz vor deren unmittelbaren Geltung immer noch nicht klar geregelt, wie zentrale Dienste im Internet zukünftig zulässig sind. Es bleibt zu hoffen, dass die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die unklare Rechtslage mit Augenmaß und konstruktiv an tragbaren Lösungen arbeiten. Anzeichen hierfür gibt es glücklicherweise. Dennoch wäre eine klare und rechtzeitige Regelung durch die EU zu erwarten gewesen. Denn wir soll ein Anbieter seine Kunden klar und transparent über die Datenschutzregeln informieren und diese einhalten, wenn die EU solche Regeln gar nicht oder nur in auslegungsbedürftiger Weise gesetzt hat?

Weitere Informationen:  
RA Dr. Peter Schmitz  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62  
E-Mail: [schmitz@juconomy.de](mailto:schmitz@juconomy.de)



## Auslandskopfüberwachung – BNetzA setzt die Umsetzungsverpflichtung verstärkt durch

Bericht aus der Praxis – wer ist faktisch besonders von dem Umsetzungsdruck betroffen? Zudem gibt es eine gute Nachricht für alle „Verpflichteten“- es gibt bewährte Umsetzungskonzepte und Umsetzungsmaßnahmen.

### Verpflichtung zur Auslandskopfüberwachung

Wer einen sog. „Auslandskopf“ zur Zusammenschaltung mit ausländischen Telekommunikationsnetzen betreibt, ist zur sog. „Auslandskopfüberwachung“ verpflichtet. Diese Auslandsköpfe sind Netzknoten, die der Vermittlung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes ins Ausland dienen.



Nach § 110 TKG und § 3 Abs. 2 S. 2 TKÜV besteht für die Betreiber dieser Auslandsköpfe eine Pflicht zur Einrichtung der Telefonüberwachung. Anders als beim Betrieb eines Teilnehmeranschlusses ist die Verpflichtung aus der TKÜV nicht von der Erreichung einer bestimmten Mindestanzahl von Teilnehmern abhängig. Zudem gibt es weitere technische und organisatorische Unterschiede im Vergleich zur Überwachung von Teilnehmeranschlüssen.

Die BNetzA hatte im Frühsommer 2017 mit einem „Rundschreiben“ an zahlreiche Anbieter zur Angabe aufgefordert, ob ein solcher Auslandskopf betrieben wird. Denn es war festgestellt worden, dass offenbar nicht alle betriebenen Auslandsköpfe erfasst worden waren. Im Anschluss setzt die BNetzA nun die Verpflichtung zur Überwachung der Auslandsköpfe verstärkt um. Hierzu wurden Umsetzungsfristen gesetzt und Geldbußen angedroht.

## **Umsetzungsbedarf insbesondere auch bei Call-Through- und Call-by-Call-Diensten**

Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade (auch) Anbieter von Call Through-Diensten oder von Call-by-Call zur Auslandskopfüberwachung verpflichtet sind, wenn sie einen Auslandskopf betreiben. Da diese Anbieter sonst nach der TKÜV und in der Praxis im Regelfall von der Überwachungspflicht ausgenommen sind, weil sie nur ein Verbindungsnetz betreiben, bedeutet diese Einrichtungspflicht für diese Anbieter technisch wie wirtschaftlich eine besonders hohe Hürde.

Gerade für diese Anbieter hat deshalb die Frage der Verpflichtung eine besonders hohe Bedeutung, auch wenn formal die rechtlich gleiche Verpflichtung, wie für andere Anbieter auch gilt. Selbstverständlich sind aber auch Teilnehmernetzbetreiber und alle anderen Anbieter von der Auslandskopfüberwachung betroffen, wenn sie einen solchen Auslandskopf betreiben.

Besteht eine Verpflichtung zur Auslandskopfüberwachung und sollte diese noch nicht umgesetzt sein, kommt es auf eine sehr zügige und – aus Sicht der Anbieter – effiziente und reibungslose Umsetzung an. Hierbei ist es hilfreich, auf die bestehenden Umsetzungserfahrungen anzuknüpfen. Hierbei sollte die Verwaltungserfahrung im Umgang mit der BNetzA

genutzt werden, die bei einem richtigen Verhalten der Umsetzungsverpflichteten die Einführung der Auslandskopfüberwachung konstruktiv unterstützt.

## Fazit

Wer zur Auslandskopfüberwachung verpflichtet ist, muss diese Umsetzung nun – spätestens jetzt – sehr zügig und effizient angehen. Sonst drohen eine hohe Geldbuße sowie weitere Durchsetzungsmaßnahmen. Anbieter, die noch Umsetzungsbedarf haben, können auf bewährte Umsetzungskonzepte zurückgreifen.

Weitere Informationen:  
RA Dr. Peter Schmitz  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62  
E-Mail: [schmitz@juconomy.de](mailto:schmitz@juconomy.de)



## Die Haftung des Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz

In einem Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahre 2014 ist die Frage der Haftung des Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße rechtlich neu geordnet worden. Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentrecht, Markenrecht etc.) können aber andere, strengere Regeln gelten.

### Die Haftung des Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht

Im Jahre 2014 hatte der BGH die Haftungsvoraussetzungen des Geschäftsführers grundlegend neu geordnet (Urt. v. 18.06.2014 - I ZR 242/12 - Geschäftsführerhaftung). Damaliger Anlass für die Rechtsprechungsänderung war der Wegfall der sog. Störerhaftung im Wettbewerbsrecht und die gleichzeitige Einführung des Haftungsinstituts der sog. wettbewerbslichen Verkehrspflichtverletzung. Seit dem gilt im Wettbewerbsrecht (UWG):

Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätte verhindern müssen.

Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern. Auch die schlichte Kenntnis des Geschäftsführers von Wettbewerbsverletzungen scheidet als haftungsbegründender Umstand aus. Der Wettbewerbsverstoß muss dem Geschäftsführer angelastet werden können. Dies kommt etwa in Betracht bei Maßnahmen, über die typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden wird. Beispielhaft sind zu nennen die rechtsverletzende Benutzung einer bestimmten Firmierung, der allgemeine Werbeauftritt eines Unternehmens, das allgemeine Konzept einer Kundenwerbung, eine Pressemitteilung, in welcher der Geschäftsführer selbst zu Wort kommt, sowie der allgemeine Internetauftritt des Unternehmens.

Jenseits dieser Überlegung wird eine Garantenstellung als haftungsbegründender Umstand in aller Regel nicht bejaht werden können, da der Geschäftsführer regelmäßig nur den von ihm geführten Unternehmen verpflichtet ist, nicht aber einem Wettbewerber.

## **Die Haftung des Geschäftsführers im gewerblichen Rechtsschutz**

Dass diese Haftungsmaßstäbe nur für das Wettbewerbsrecht, nicht aber im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Geltung beanspruchen, war schon damals klar. Dort gelten andere, strengere Regeln.

In diesem Zusammenhang ist ein aktuelles Urteil des OLG Düsseldorf zu sehen, in welchem die Haftung eines Geschäftsführers für eine Patentverletzung bejaht wurde (Urt. v. 11.01.2018 – I-15 U 66/17).

Der von der Klage mitbetroffene Geschäftsführer wendete dort ein, dass sein beklagtes Unternehmen insgesamt 5 Geschäftsführer habe und er für den hier betroffenen Bereich nicht zuständig sei.

Ein Unternehmen ist verpflichtet, vor Herstellung und Vertrieb technischer Erzeugnisse zu prüfen, ob sie in den Schutzbereich fremder Rechte fallen, und der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist aufgrund seiner Verantwortung für die Organisation und Leitung des Geschäftsbetriebes und wegen der Gefahr, dass die Produktion oder Vertriebstätigkeit des Unternehmens die fortlaufende Verletzung technischer Schutzrechte Dritter zur Folge hat, grundsätzlich gehalten, die gebotenen Überprüfungen zu veranlassen oder den Geschäftsbetrieb in einer Weise zu organisieren, die eine Erfüllung dieser Pflicht durch dafür verantwortliche Mitarbeiter gewährleistet. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass grundlegende Entscheidungen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht ohne seine Zustimmung erfolgen und dass die mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb betrauten Mitarbeiter der Gesellschaft die gebotenen Vorkehrungen treffen, um eine Verletzung fremder Patente zu vermeiden. Der gesetzliche Vertreter haftet daher persönlich, wenn er die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen unterlässt, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens so einzurichten und zu steuern, dass hierdurch keine technischen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Sind jedoch mehrere gesetzliche Vertreter mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen bestellt, so treffen diese Pflichten nur den gesetzlichen Vertreter, der für den Vertrieb und/oder die Herstellung des fraglichen Produktes zuständig ist. Nur dieser gesetzliche Vertreter haftet deshalb grundsätzlich persönlich.

Die Haftung des Beklagten Geschäftsführers ergab sich jedoch aus seiner positiven Kenntnis von der Verletzung des Verfügungspatents, verbunden mit seiner Untätigkeit, die (weiteren) Verletzungshandlungen zu verhindern. Er haftete ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis für die danach begangenen Benutzungshandlungen.

## Fazit

Bei der Beurteilung, welche Haftungsrisiken den Geschäftsführer treffen, ist zu unterscheiden. Im Wettbewerbsrecht, das seinem Wesen nach Marktverhaltensrecht ist, sind die Maßstäbe andere, mildere als im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, wo es um absolute Rechte der jeweiligen Inhaber geht.

Weitere Informationen:  
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche  
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64  
E-Mail: [szw@juconomy.de](mailto:szw@juconomy.de)



## Service

## Termine

06.06.2018	Öffentliche mündliche Verhandlung zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH wg. „TAL-Einmalentgelte“, BK3-18/005
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	<a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK3-GZ/2018/2018_0001bis0099/BK3-18-0005/BK3-18-0005_Antrag.html?nn=366250">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK3-GZ/2018/2018_0001bis0099/BK3-18-0005/BK3-18-0005_Antrag.html?nn=366250</a>
12.-14.06.2018	ANGA COM 2018
Ort	Köln, Messe
Internet	<a href="http://www.angacom.de/">http://www.angacom.de/</a>

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche  
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)  
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf  
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0  
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99  
E-Mail: [kanzlei@juconomy.de](mailto:kanzlei@juconomy.de)  
URL: <http://www.juconomy.de>

Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.